

Robin Hofmann

# „Das muss jeder wissen, der sich darauf einlässt.“ – Einige kriminologische Anmerkungen zur Freierstrafbarkeit nach § 232a Abs. 6 StGB im europäischen Kontext

## Abstract

Mit der Neufassung des § 232a StGB wurde in Deutschland 2016 die Strafbarkeit von Freiern von Zwangsprosituierten eingeführt. Die Gesetzesnovelle reiht sich in einen europaweiten Trend ein, der das Prostitutionsgewerbe wieder stärker in den kriminalpolitischen Fokus rückt. Dem Strafrecht kommt darin zunehmend die Rolle eines von moralischen Erwägungen geprägten Steuerungsinstruments zu. Der Beitrag unterzieht die Argumente für und wider der Freierstrafbarkeit einer kritischen Analyse und ordnet sie in die wissenschaftliche Debatte um ‚moral panics‘ ein. Dabei wird auch ein vergleichender Blick auf aktuelle Entwicklungen in der Prostitutionspolitik in anderen europäischen Ländern geworfen.

**Schlagwörter:** Freierstrafbarkeit, Prostitution, Moral Panics, Kriminalpolitik, Menschenhandel

## Abstract

*In 2016, Germany adopted § 232a StGB which introduced the criminalization of clients of forced prostitutes. The new provision can be understood within a broader Europe-wide trend, which puts the prostitution business at the focus of crime policies. Within this context, the criminal law is increasingly influenced by moral considerations. This article critically analyses the arguments pro and contra the criminalization of clients of forced prostitutes and places it within the scientific debate about moral panics. Some comparisons are drawn with regards to recent policy developments in other European countries.*

**Keywords:** Client criminalization, forced prostitution, Moral Panics, Crime policies, Human trafficking

## A. Einleitung

„Wir treffen als Staat eine Grundentscheidung, dass wir so etwas nicht akzeptieren und auch nicht tolerieren, und dass wir mit den strafrechtlichen Möglichkeiten, die wir ha-

ben, dagegen vorgehen. Das muss jeder wissen, der sich darauf einlässt.“<sup>1</sup> So äußerte sich Justizminister Heiko Maas mit Blick auf die Einführung einer Strafbarkeit von Freiern von Zwangsprostituierten im Jahre 2016. Nun hat die Regelung in § 232a Abs. 6 S. 1 StGB n.F. Einzug gehalten. Nach langem Zögern erfolgte damit auch in Deutschland die Umsetzung der sog. EU-Menschenhandelsrichtlinie. Diese schlägt den Mitgliedsstaaten in Artikel 18 Abs. 4 vor, Maßnahmen zu erwägen, die Inanspruchnahme von Diensten von Zwangsprostituierten zu kriminalisieren.<sup>2</sup> Die Einführung der Freierstrafbarkeit markiert den vorläufigen Höhepunkt eines kriminalpolitischen Dauerthemas, nicht nur in Deutschland.<sup>3</sup> Frankreich hat erst im letzten Jahr das prohibitionistische Modell Schwedens übernommen und damit die Nachfrage von Prostitution vollständig verboten. Andere EU-Staaten könnten bald folgen. Anlass genug, im Folgenden einen Blick auf die wichtigsten kriminologischen und kriminalpolitischen Argumente für und wider der Freierstrafbarkeit zu werfen. Dabei lohnt es sich auch, die Erfahrungen der europäischen Nachbarn, insbesondere die Schwedens und der Niederlande, in die Betrachtung einzubeziehen.

## I. Strafrechtliche Probleme bleiben ungelöst

Die Regelung des § 232a Abs. 6 S. 1 StGB sieht vor, dass die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen mit bis zu fünf Jahren Haft unter Strafe gestellt wird, wenn diese unter Ausnutzung einer Zwangslage von einer Person erbracht wird, die Opfer von Zwangsprostitution oder eines darauf gerichteten Menschenhandels geworden ist. Nach Abs. 6 S. 2 bleibt der Täter straflos, wenn er sich freiwillig anzeigt, solange die Tat noch unentdeckt ist. Ziel dieser Gesetzesverschärfung ist, die wirksame Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution, die häufig im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität stehen.

Eine zentrale und viel diskutierte Frage ist, wie dem Freier nachgewiesen werden soll, dass er wissentlich die Dienste einer Zwangsprostituierten in Anspruch genommen hat. Eine Abschreckungswirkung kann eine Strafvorschrift schließlich nur dann entfalten, wenn sie auch zur Anwendung gelangt.<sup>4</sup> Was den Nachweis im konkreten Fall und damit auch die praktische Bedeutung der Vorschrift angeht, besteht in der Wissenschaft nahezu einhellig Skepsis.<sup>5</sup>

In der strafrechtlichen Praxis ist gemeinhin anerkannt, von objektiven Kriterien auf den Tatvorsatz zu schließen. Wie aber sollen die objektiven Kriterien der Zwangsprostitution konkret aussehen? Vergitterte Fenster und verschlossene Türen in Bordellen werden die Ausnahme bleiben. Blaue Flecken und Verletzungen der Prostituierten

1 Rp Online vom 6.4.2016 abrufbar unter <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/heiko-maas-scharfe-kritik-am-neuen-prostitutionsgesetz-aid-1.5883561> (Letzter Zugriff 30.10.2017).

2 Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011.

3 Vgl. *Merk* ZRP 2006, 250, 250.

4 *Reintzsch* 2013, 230.

5 *Bürger* JR 2017, 143, 153; *Gerheim* KrimJ 2016, 169, 186f. *Reintzsch* 2013, 230f. *Pfuhl* JR 2014, 278, 279f. *Kreuzer* ZRP 2016, 148, 150.

oder eine erkennbare Verängstigung sind wahrscheinlicher. Allerdings zeigt die Erfahrung auch hier, dass die Frauen unter Gewaltandrohung instruiert werden, keine Zeichen der Unfreiwilligkeit zu offenbaren.<sup>6</sup> So berichtet etwa Amnesty International über Testkunden, die von Zuhältern eingesetzt wurden, um die aufgesetzte Freiwilligkeit der Prostituierten zu überprüfen.<sup>7</sup> Äußerst fragwürdig dürfte es zudem sein, von eingeschränkten oder fehlenden Sprachkenntnissen auf eine Zwangslage zu schließen. Ein fehlender Aufenthaltsstatus begründet zwar ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zum Zuhälter. Doch stammt laut Schätzungen des BKA die Mehrzahl der betroffenen Zwangsprostituierten aus dem EU-Ausland und hat damit einen regulären Aufenthaltsstatus inne.<sup>8</sup> Eine wichtige Rolle für die Identifizierung von Menschenhandel und Zwangsprostitution spielt vor allem die Einnahmenverteilung zwischen Prostituierten und Zuhältern. So betrachtet etwa die Berliner Polizei es als bedeutendes Indiz, müssen mehr als 50% des Erlöses an den Zuhälter abgegeben werden.<sup>9</sup> Der Freier hingegen wird im Regelfall keinerlei Kenntnis über Aufteilung der Einnahmen haben. In der Strafrechtspraxis dürfte die Regelung der Freistrafbarkeit damit weitgehend leerlaufen.

## II. Deutschland das „größte Bordell Europas“?

Mit dem 2002 in Kraft getretenen Prostitutionsgesetz wählte der deutsche Gesetzgeber den Weg der Normalisierung der Prostitution. Das kriminalpolitische Kalkül war dabei u.a. durch Legalisierung auch die Begleitkriminalität dieses kriminogenen Gewerbes einzudämmen. Das Gesetz basierte dabei auf dem Leitbild der Prostituierten als selbstständige Unternehmerin mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Schon bald wurde jedoch Kritik laut, das ProstG habe sein Ziel verfehlt und die Stellung der Zuhälter gestärkt.<sup>10</sup> Überdies sei das Prostitutionsgewerbe dadurch rapide gewachsen. Heute spricht man ganz offen von Deutschland als dem „größten Bordell Europas“.<sup>11</sup> Obwohl der Prostitutionsmarkt in den letzten Jahren gewachsen ist, lässt sich dieser Befund empirisch kaum belegen. Schätzungen bewegen sich im Spektrum zwischen 64 000 bis 400 000 Sexarbeiterinnen in Deutschland.<sup>12</sup> Drüber hinaus legen Studie nahe, dass etwa 20 % der sexuell aktiven Männer in Deutschland zumindest gelegentlich Prostituierte besuchen.<sup>13</sup> Für den Boom des Gewerbes dürften nicht allein die Legalisierung des Gewerbes, sondern auch die EU-Osterweiterung und der allgemein gestiegene Migrationsdruck vor allem aus Osteuropa und Afrika ursächlich sein. So gehen

6 Reintzsch 2013, 230-231.

7 Zitiert nach Reintzsch 2013, 231.

8 Kreuzer ZRP 2016, 148, 150.

9 Gerheim KrimJ 2016, 169, 184.

10 Kreuzer ZRP 2016, 148, 148.

11 Benkel KrimJ 2016, 150, 161.

12 Renzikowski ZRP 2005, 213, 216 m.w.N.

13 Kreuzer ZRP 2016, 148, 150 m.w.N.

Schätzungen davon aus, dass fast 60% der in Deutschland beschäftigten Prostituierten einen Migrationshintergrund aufweisen.<sup>14</sup>

Noch schwieriger ist es, sich ein genaues Bild vom Umfang des Menschenhandels und der Zwangsprostitution zu machen. Laut dem beschränkt aussagefähigen Lagebild Menschenhandel des *BKA* sind heute die Fallzahlen von Menschenhandel auf dem niedrigsten Stand seit 2006.<sup>15</sup> Allerdings spiegeln diese offiziellen Hellfeldzahlen nur unzureichend die tatsächliche Situation wider. In den Niederlanden etwa kamen unabhängige Studien zu dem Ergebnis, dass 8% der dort im lizenzierten Sektor beschäftigten Prostituierten aufgrund von Zwang in dem Gewerbe arbeiteten. Offizielle Erhebungen der niederländischen Strafverfolgungsbehörden schätzten hingegen, dass zwischen 50% und 90% aller Prostituierten unfreiwillig arbeiten.<sup>16</sup>

Die Annahme, mit der Legalisierung der Prostitution seien in Deutschland auch die Opferzahlen im Bereich Menschenhandel angestiegen, ist empirisch nicht zu belegen.<sup>17</sup> Tatsächlich setzte laut *Henning* und *Walentowitz* ein Anstieg der Opferzahlen bereits im Jahre 2000, also gut zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des deutschen ProstG, ein. Stelle man hingegen die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik aus den neun Jahren vor und nach der Legalisierung der Prostitution gegenüber, so zeige sich, dass die Opferzahlen bis 2011 um 16,5% zurückgegangen seien.<sup>18</sup> Die Autoren folgern daraus, dass sich der oft behauptete Zusammenhang, wonach Länder mit legalisierter Prostitution mehr Menschenhandel aufweisen als Länder mit einem prohibitionistischen Modell, sich nicht ohne weiteres aufrechterhalten lasse.<sup>19</sup>

### III. Das Schwedische Modell als Vorbild für Deutschland?

Prohibitionistische Ansätze, die Prostituierte generell als Opfer krimineller Ausbeutung ansehen, erfreuen sich zunehmender Beliebtheit in Europa.<sup>20</sup> Häufig werden in der politischen sowie in der wissenschaftlichen Debatte der Erfolg und die Vorbildfunktion des schwedischen Modells betont. Und tatsächlich klingen die Erfahrungen in dem skandinavischen Land vielversprechend. So kommt eine Metastudie der Europäischen Kommission zu dem Ergebnis, dass sich die Straßenprostitution in Schweden seit dem Verbot der Prostitution halbiert habe. Im Gegensatz zu den meisten anderen EU-Mitgliedsstaaten habe sich die Zahl von Migrantinnen in der Straßenprostitution nicht erhöht. Insgesamt sei die Zahl der Freier zurückgegangen.<sup>21</sup> Hinweise darauf, dass sich die Prostitution lediglich in den Untergrund verlagert hat, gebe es

14 *Gerheim* KrimJ 2016,169, 180 m.w.N.

15 *BKA* Lagebild Menschenhandel 2014, 9.

16 *Huisman/Nelen* Journal of Law and Society 2014, 604, 620.

17 *Gerheim* KrimJ 2016,169, 185.

18 *Henning/Walentowitz* KritJ 2012, 460, 464 m.w.N.

19 *Dies.* 461.

20 Vgl. *Huisman/Nelen* Journal of Law and Society 2014, 604, für die Niederlande.

21 *Europäische Kommission* 2016, 132.

kaum. Belege dafür, dass der Menschenhandel zurückgegangen ist, lassen sich hingegen ebenso wenig feststellen.<sup>22</sup>

Überhaupt stellt der empirische Nachweis der Wirksamkeit ein grundlegendes Problem des prohibitionistischen Modells dar: Die Opfer von Zwangsprostitution werden noch weniger sichtbar und lassen sich immer schwieriger empirisch erfassen als dies ohnehin schon der Fall ist.<sup>23</sup> Dies dürfte dann auch der Grund dafür sein, dass die schwedische Polizei seit 2004 keine Daten mehr zum Menschenhandel erhebt.<sup>24</sup>

Die Lücken in den empirischen Daten werden mit normativen Ansätzen gefüllt. Das schwedische Modell ist eingebettet in eine Geschlechter-Gleichheitspolitik. Diese basiert auf der Annahme, dass Prostitution und Menschenhandel gleichermaßen das Ergebnis von Geschlechterungleichheit sind und diese reproduzieren. In diesem Modell kommt der Anspruch zum Ausdruck, durch Gesetze eine Umwelt zu schaffen, in denen es undenkbar ist für Männer, Frauen als Ware zu behandeln. Strafgesetzen kommt dabei die Rolle von sog. „norm carriers“ zu: normative Wertentscheidungen des Gesetzgebers werden mittels des Strafrechts dem Bürger vermittelt. So hat eine schwedische Studie ergeben, dass eine Mehrheit der Schweden vor Einführung der ‚Sex Buyers Laws‘ legale Prostitution befürwortete. Heute haben sich die Verhältnisse umgekehrt und eine Mehrheit befürwortet nun die Kriminalisierung.<sup>25</sup> Kritiker sprechen mittlerweile von einem gesellschaftlichen Klima der öffentlichen Beschämung von Kunden des Sex-Kaufs mit dem Ziel, ganz allgemein die Nachfrage zu reduzieren.<sup>26</sup> Die Nachbarländer Norwegen und Dänemark verzeichneten zudem einen signifikanten Anstieg bei schwedischen Prostituierten und Freiern, ein Indiz dafür, dass sich das Prostitutionsproblem lediglich verlagert hat.<sup>27</sup>

#### IV. Symbolisches Strafrecht und ‚Moral Panics‘

Der wohl wichtigste Grund für diese Rechtspolitik ist in einem zunehmend symbolischen Strafrecht zu erblicken. Dabei kommt den sog. ‚Moral Panics‘ eine entscheidende Rolle zu. Dieses von *Stanley Cohen* in seinem Buch ‚Folk Devils and Moral Panics‘ bereits in den siebziger Jahren beschriebene Phänomen ist gekennzeichnet durch eine gesellschaftliche Überreaktion auf spezifisches Gruppenverhalten und dessen Brandmarkung als Gefahr für die moralische Ordnung.<sup>28</sup> In neueren Arbeiten betont Cohen zudem die Funktion von sozialen Bewegungen und sog. ‚Moral Entrepreneurs‘.<sup>29</sup> Er

22 Dies.; anders hingegen *Danna Sexuality Research and Social Policy* 2012, 80, 91; *Czarnecki et al.* 2014, 27–28.

23 *Danna Sexuality Research and Social Policy* 2012, 80, 91.

24 *Europäische Kommission* 2016, 132.

25 *Europäische Kommission* 2016, 133 m.w.N.

26 *Frommel NK* 2016, 3, 8.

27 Vgl. dazu *Danna Sexuality Research and Social Policy* 2012, 80, 91. mwN; *Bjelland European Journal of Criminology* 2017, 522, 524.

28 *Cohen Folk Devils and Moral Panics: The Creation of Mods and Rockers*, 1972.

29 *Cohen Crime Media Culture* 2011, 237, 240.

sieht eine zunehmende Tendenz zu interventionistischen Moral Panics, also Strömungen, die mehr Gesetze, Regeln und staatliche Interventionen fordern. Zudem können diese neueren Moral Panics als sog. ‚Anti-Denial-Bewegungen‘ verstanden werden. Bei diesen wird die Normalisierung, Toleranz und das Wegschauen bei bestimmten sozialen Phänomenen durch den Gesetzgeber als moralisch falsch und politisch irrational klassifiziert.<sup>30</sup>

Der Blick auf aktuelle Entwicklungen in der Prostitutionspolitik, aber auch darüber hinaus im Sexualstrafrecht allgemein zeigt, wie gegenwartsnah Cohens Analysen bis heute sind. So hieß es etwa im Vorfeld der Fußball-WM 2006, 40 000 Zwangsprostituierte seien auf dem Weg nach Deutschland. Der schwedische Ombudsmann für Gleichberechtigung forderte gar einen Boykott der WM durch das schwedische Team.<sup>31</sup> Letztendlich eingeleitet wurden 33 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Zwangsprostitution und bei 5 Opfern stand der Aufenthalt im Zusammenhang mit der WM.<sup>32</sup> Aber auch aktuellere Beispiele verdeutlichen dies, wie etwa die viel kritisierten Ausweitung der Kinderpornographietatbestände im Nachgang an die Edathy-Affäre oder die Verschärfung der Strafbarkeit der sexuellen Belästigung in Zusammenhang mit den Silvesterereignissen von Köln.<sup>33</sup> Die Skandalisierung des Falles Lohfink und die Kampagne „Nein heißt Nein“ haben wesentlich zur Verschärfung des Vergehaltungsparagraphen beigetragen. Dies ging so weit, dass die Familienministerin Schwesig sich bemüßt sah, dem „Team Gina Lisa“ beizutreten und damit deutlich zum Ausdruck brachte, was sie von der in diesem Fall ermittelnden Justiz hielt. Eine ähnliche Dynamik tritt in der Debatte um das Verbot sexualisierter Werbung hervor. Das entsprechende Gesetzvorhaben wurde maßgeblich initiiert von Pinkstinks, ein – in Cohens Terminologie – zivilgesellschaftlicher Moral Entrepreneur. Dabei ist nicht zu vergessen, dass bereits Cohen anerkannt hat, dass es eine ganze Reihe der Moral Entrepreneurs gelungen ist, Aufmerksamkeit für legitime Anliegen zu erzeugen. Genannt sei dabei insbesondere die Frauenrechtsbewegung, aber auch etwa die Umweltbewegung oder die zunehmende Sensibilisierung für Wirtschaftskriminalität.<sup>34</sup>

Mit Blick auf Deutschland hingegen spricht Frommel von einer seit mehr als einem Jahrhundert von Polizeirecht und Paternalismus geprägten Geschlechter- und Gesundheitspolitik, die nun durch einen spezifischen Maternalismus ergänzt werde. Mit der wachsenden Macht der Frauen werden die Kontrollstile in der Prostitutionspolitik zunehmend bevormundend. Eine punitive Frauenbewegung stehe für einen „weichen“ Maternalismus, der auf symbolischen Opferschutz abziele, in Wahrheit aber keine einzige Prostituierte schütze. Mittels EU-Richtlinien werde dieser Politikansatz in andere

30 Ders. 241.

31 Merk, ZRP 2006, 250, 250.

32 Fischer 2016, § 232, Rn. 2b.

33 Siehe dazu etwa Legnaro KrimJ 2016,18, 37.

34 David et al. Crime Media Culture 2011, 215, 215.

Länder exportiert.<sup>35</sup> So werden etwa ähnliche Gesetzesverschärfungen wie in Deutschland zur Eindämmung der Zwangsprostitution etwa in den Niederlanden diskutiert.<sup>36</sup>

### B. Schlussbemerkung

Eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik muss auf kriminologischen Erkenntnissen und empirischen Befunden aufbauen.<sup>37</sup> Moral Panics und ein zunehmend subjektiviertes Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung sind nur begrenzt geeignet, die Dringlichkeit, Sozialschädlichkeit und Strafwürdigkeit eines Phänomens zu demonstrieren. Dies gilt auch und vor allem in Zeiten, in denen der wahrgenommene Kontrollverlust des Staates die Bürger umtreibt. ‚Tough on crime‘-Ansätze mit denen hartes Durchgreifen gegen Kriminalität simuliert wird, erfreuen sich größerer Beliebtheit unter europäischen Kriminalpolitikern. Mit mehr Hilfs- und Beratungsangeboten für Opfer von Zwangsprostitution oder der Einstellung von mehr Sozialarbeiterinnen sind in diesem politischen Klima keine Wählerstimmen zu gewinnen. Verlässt der Staat jedoch den Pfad der gesetzgeberischen Zurückhaltung, um mithilfe des Strafrechts moralische Verhaltensstandards durchzusetzen oder Menschen vor den Folgen eigenverantwortlicher Lebensentscheidungen zu bewahren, läuft er Gefahr, das freiheitliche Rechtsverständnis zu schädigen.<sup>38</sup>

Strafnormen allein sind noch nicht ‚tough on crime‘. Sie müssen auch effektiv durchgesetzt werden. Dafür ist indes nicht mehr die Politik zuständig, sondern die Strafverfolgungsbehörden. Das Prostitutionsschutzgesetz schlägt eine richtige Richtung ein, wobei auch hier zu befürchten steht, dass der Kontrollaufwand der mannigfachen Erlaubnis-, Melde- und Beratungspflichten für die zuständigen Behörden kaum zu stemmen sein wird. Ob mit dem Verwaltungsrecht die Zwangsprostitution in den Griff zu bekommen ist, bleibt vorerst offen. Feststeht hingegen, dass das Strafrecht kein geeignetes Instrument darstellt, die legale und illegale Seite des Prostitutionsgewerbes voneinander zu trennen.

### Literatur

*Benkel* Unmoralische Freiheiten? Prostitutionsgesetzgebung zwischen Reputationswandel und Interventionspolitik, in: *KrimJ* 11. Beiheft (2016), 150-168

*Bjelland* Identifying human Trafficking in Norway: A register-based study of cases, outcomes and police practices, in: *European Journal of Criminology* 14 (2017), 522-542.

35 Frommel NK 2016, 3, 8.

36 Vgl. etwa *Huisman/Nelen Journal of Law and Society* 2014.

37 *Schwind* 2014, 17.

38 *Renzikowski* ZRP 2005, 213, 216.

*BKA* (2014) Lagebild Menschenhandel 2014. Abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2014.html> (Letzter Zugriff 9.11.2017)

*Bürger* Die Reform der §§ 232ff. StGB und ihre Auswirkungen auf das Transplantations-, Arbeits- und Sexualstrafrecht, in: *JR* 4 (2017) 143-153

*Cohen* Whose side were we on? The undeclared politics of moral panic theory, in: *Crime Media Culture* 7 (2011), 237-243

*Cohen* (1972) Folk Devils and Moral panics: The creation of Mods and Rockers, 1972

*Czarnecki et al.* (2014) Prostitution in Deutschland – Fachliche Betrachtung komplexer Herausforderungen. Abrufbar unter <http://www.spi-research.eu/wp-content/uploads/2014/11/ProstitutionFinal.pdf> (Letzter Zugriff 9.11.2017)

*Danna* Client-Only Criminalization in the City of Stockholm: A Local Research on the Application of the “Swedish Model” of Prostitution Policy, in: *Sexuality and Research Policy* 9, 80-93

*David / Rohloff / Petley / Hughes* The idea of moral panic – ten dimensions of dispute, in: *Crime Media Culture* 7 (2011), 215-228

*Europäische Kommission* (2016) Study on the gender dimension of trafficking in human beings. Abrufbar unter [https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-policy/study-gender-dimension-trafficking-human-beings\\_en](https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-policy/study-gender-dimension-trafficking-human-beings_en) (Letzter Zugriff 9.11.2017)

*Fischer* (2016) Strafrechtskommentar 64. Aufl.

*Frommel* Die Schutzlückenkampagne, in: *Krimj* 11. Beiheft (2016) 53-73

*Frommel* Warum gelingt es nicht, die Prostitution angemessen zu regulieren?, in: *NK* 2016, 3-8

*Gerheim* Zur gesellschaftlichen Regulation von Prostitution und der Nachfrage nach käuflicher Sexualität, in: *KrimJ* 11. Beiheft (2016), 169-193

*Henning / Walentowitz* 10 Jahre Prostitutionsgesetz: Mehr Menschenhandel durch Legalisierung von Prostitution?, in: *KritJ* 2012, 460-465

*Huisman / Nelen* The Lost Art of Regulated Tolerance? Fifteen Years of Regulating Vices in Amsterdam, in: *Journal of Law and Society* 41, 604-626

*Kreuzer* Prostitutionsgesetzgebung und Opferschutz, in: *ZRP* 2016, 148-151.

*Legnaro* Der Fall Edathy, beziehungsweise: Wessen Fall ist das eigentlich?, in: *KrimJ* 11. Beiheft (2016), 18-37

*Merk* Freierstrafbarkeit – ein kriminalpolitisches Dauerthema, in: *ZRP* (2006), 250-252

*Pfuhl* Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) – ein Dauerdelikt?, in: *JR* 2014, 278-286

*Reintzsch* (2013) Strafbarkeit des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

*Renzikowski* An den Grenzen des Strafrechts – Die Bekämpfung der Zwangsprostitution, in: ZRP 2005, 213-217

*Schwind* 2011 Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Bd. 28, 21. Aufl.

Kontakt:

*Dr. Robin Hofmann*  
wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft  
Ruhr-Universität Bochum  
Massenbergstr. 11  
44787 Bochum  
robin.hofmann@rub.de